

## Eine deutsche Eheschließungsformel am Ende des Mittelalters

Von F. J. P e t e r s , Bonn.

Wegen ihres religiösen Gehaltes hat die christliche Ehe von Anfang an unter der besonderen Obhut der Kirche gestanden. Der Apostelschüler Ignatius von Antiochien schreibt in seinem Briefe an Polykarp von Smyrna: „Es gehört sich, daß Bräutigam und Braut mit Gutheißung (meta gnomes) des Bischofs die Verbindung eingehen, damit die Ehe nach dem Willen des Herrn zustande komme und nicht nach sinnlicher Begierde“ (Kap. 5). In seiner Schrift über die Ehrbarkeit erklärt Tertullian mahndend: „Geheime Ehebündnisse, d. h. solche, die nicht bei der Kirche eingegangen sind, laufen Gefahr auf gleiche Art wie Ehebruch und Hurerei beurteilt zu werden“ (Nr. 4). Demgegenüber preist er die Würde des kirchlich gesegneten Ehebundes am Schluß des 2. Buches an seine Frau (II, 9): „Woher soll ich die Worte nehmen, das Glück einer Ehe zu schildern, die vor der Kirche eingegangen, durch die Darbringung (des eucharistischen Opfers) bestätigt, mit dem Segen besiegelt ist, welche die Engel ansagen und der himmlische Vater anerkennt.“ Tertullian hebt eine doppelte Auszeichnung der kirchlich geschlossenen Ehe hervor: die *oblatio* und die *benedictio*. In den liturgischen Büchern der alten Zeit finden beide ihre Ausprägung. Das römische Sacramentarium Leonianum enthält ein Meßformular zur *Velatio nuptialis* und bezeichnet in der Sekret das Opfer als „munus oblatum pro sacra lege coniugii“. Außerdem bringt es ein längeres Segensgebet über die Braut (ed. Feltoe 1896, p. 140 ssq.). Dieser Brauch und einzelne der Formeln bestehen noch heute im Missale Romanum.

Mit der dogmatischen und kirchenrechtlichen Entwicklung der Lehre von Ehesakrament rang sich die Erkenntnis immer klarer durch, daß für das Zustandekommen der Ehe *der freie Konsens* der Brautleute wesentlich sei. Papst Nikolaus I. spricht davon in seiner Antwort auf die Anfragen der Bulgaren vom November 866: „Nach den Gesetzen genügt allein der Konsens jener, um deren Ehebund es sich handelt. Wenn dieser Konsens allein bei der Heirat fehlt, sind alle übrigen Feierlichkeiten, auch selbst der Beischlaf, unwirksam“ (Denzinger-Bannwarth, Enchiridion Symbolorum. 1913, 12. Aufl. Nr. 334). Diese Einsicht drängte dazu, daß Braut und Bräutigam ihren ehelichen Willen „im Angesicht der Kirche“ erklärten. Zunächst gaben ganz kurze Sätze den Willen der Nupturienten bei der Kopulation kund. Die Trier Synode von 1227 bestimmt die Formel: „Accipio te in meam uxorem, bzw. meum maritum“ (C. J. Hefele, Konziliengeschichte. 1886, V, 948 Nr. 5). Sie steht schon in einem Erlaß des Papstes Alexander III. († 1181), der ins *Corpus iuris canonici* übergang (c. 3, X de sponsa duorum 4, 4).

An vielen Orten wurde diese Eheschließung mit Willenskundgebung der Brautleute bei *der Kirchtüre* vollzogen, und manche Dom- und Pfarrkirchen des Mittelalters haben eine eigene Brauttüre, ein Nebenportal mit entsprechendem

Figurenschmuck, wo der Geistliche das Brautpaar empfing und Zeuge der Eheerklärung wurde. Von dort geleitete er den Hochzeitszug zum Altare, wo er das hl. Opfer darbrachte und den Ehesegen erteilte (Näheres bei L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik. 1933. II, 415 f.).

Nur langsam ging die Konsenserklärung beim Eheabschluß in die *liturgischen Bücher* ein. Wir vermissen sie in den neun Drucken des Missale Coloniense von 1481 bis 1525, das sich auf die Brautmesse, die Ringsegnung und eine Reihe von Segensgebeten über die Neuvermählten beschränkt. Ebenso wenig ist in der ältesten gedruckten Agende der Erzdiözese Köln um 1485 die Rede davon (A. Schönfelder, Liturgische Bibliothek. 1904. I, 97 f.). Umsomehr fällt es auf, daß in einem handgeschriebenen Pergamentmissale der Pfarrkirche *St. Martin in Euskirchen* (Erzbistum Köln) aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine ausführliche Eheerklärung in deutscher Sprache sich vorfindet, und zwar in der dort üblichen Sprech- und Schreibweise. Sie lautet: „Js nu vr begerde uch zo veranderen ind zosamen verbynden durch dat sakrament der hilgen ee vch neit da van zo scheiden noch vmb leiff noch vmb leit. umb gelt noch vmb goid. vmb lijden noch verdreys. noch vmb geinre anderley sachen de her tusschen komen moicht. en sal noch en mach uch hievan entschuldigen noch dit Sakrament zo vernichtigten dan de doit. Js dit dan ur meynuck inde begerde ind geloefft vrre eyn dem anderen nu vortan dit vast inde stede bis in den doit zo halden. so sprecht ya.“ In hochdeutscher Fassung: „Ist nun Euer Begehren, Euch zu verändern und zusammen zu verbinden durch das Sakrament der heiligen Ehe, Euch nicht davon zu scheiden weder um Liebe noch um Leid, weder um Geld noch um Gut, weder um Leiden noch Verdruß, noch um keine andere Sachen, die hier dazwischen kommen möchte, soll oder kann Euch hiervon entschuldigen (= als Entschuldigung dienen, frei machen) noch das Sakrament zunichte machen als der Tod. Ist dieses dann Eure Meinung und Begehren und gelobt Ihr einer dem anderen nun fortan dies fest und unveränderlich (getreu) bis in den Tod zu halten, so sprecht: Ja.“ Herr Dr. M. Zender vom Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, der zuvorkommender- und dankenswerterweise die Übersetzung zur Verfügung gestellt hat, bemerkt noch erläuternd hinzu: verändern bedeutet noch heute in rheinischer Mundart die Ehe eingehen, aus dem jungfräulichen Stand in den Ehestand hinüberwechseln. Alte Formen (ind = und, tuschen, vast, van = von) weisen auf die Gegend nördlich der Ahr.

Der eheliche Konsens wurde entweder in einem Aussagesatz von den Brautleuten gegeben, wie in der Trierer Vorschrift von 1227, oder durch eine Frage bzw. Aufforderung vom Geistlichen ermittelt. Die Euskirchener Formel gibt diese Erkundung nicht in einem knappen, begrifflich-abstrakt geprägten Satze, sie ist vielmehr nach der germanischen Rechtssprache alter Weistümer anschaulich-konkret gehalten und in fast poetisch gehobener Art ausgedrückt. Darin bekundet sich die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Ehe, das Bemühen, die Unauflöslichkeit des Ehebandes eindrucksvoll darzustellen und die unwandelbare Treue gegen den Wandel der Zeiten und der menschlichen Gesinnungen zu sichern. Was heute dem voraufgehenden Brautunterricht als Aufgabe zufällt, ist hier mit dem heiligen Akt der Eheschließung selbst wirksam verbunden. Mit Interesse lesen wir in religiösen Lehrschriften der damaligen Zeit ähnliche Unterweisungen über die Ehe. So schreibt der Kartäusermönch Erhard Grosse von Nürnberg in seinem Doktrinale (Augsburg 1485, II, 18): „Wie der Mann soll halten sein Weib. Die Menschen, die treu sind einander und sich liebhaben in dem Sakrament des Glaubens, also

daß sie Böses und Gutes, Armut und Reichtum tragen in gleicher Hulde, ohne daß sie die ehelichen Werke vernachlässigen, beide in Gesundheit und Siechtumb, bei solchen Eheleuten ist in diesem Leben nichts kurzweiliger; wo dagegen ist Zänkerey und Ehebrechen, es sei in Armut oder Reichtum, so ist nichts grausamer und verdrießlicher“ (F. Falk, *Die Ehe am Ausgang des Mittelalters*. 1908, S. 37).

Von vornherein kann man annehmen, daß die oben mitgeteilte Formel *kein liturgisches Eigengut* der Kirche von Euskirchen darstellt. Die von E. Martène gesammelten Riten des Eheschlusses verraten eine im Spätmittelalter fortschreitende Erweiterung der Konsensformeln (De ant. eccles. ritibus lib. I cap. IX art. 5 ordo 9—14. Bassani 1788 tom. II p. 134—39). Aus dem Rituale der *Lütticher Diözese* entnimmt er einen Text, der sich dem Euskirchener einigermaßen annähert. Allerdings wird dem Brautpaare nicht das Jawort abgefordert, sondern eine Willenserklärung von nachfolgendem Wortlaut: Braut und Bräutigam reichen sich die rechten Hände, der Priester umwindet sie mit der Stola und spricht: „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti inchoetur mysterium“. Dann wendet er sich an den Bräutigam und läßt ihn deutlich und vernehmlich sprechen: „Ego N. N. do fidem meam matrimonialem in sacro fonte acceptam N. N., quam hic manu teneo, et eandem in legitimam uxorem accipio et iuro, me numquam eandem relicturum, neque propter meliorem, neque ditiozem, neque pulchriorem, neque nobiliorem, neque ob ullum defectum, quem Deus ei possit immittere; sed iuro, me fideliter praestitutum ei, quod bonus maritus tenetur praestare uxori suae legitimae usque in horam mortis. Sic me Deus adiuvet et omnes Sancti eius“ (Ordo XIV).

Die Diözese Lüttich näherte sich damals mit ihren Bezirken Aachen, Eupen, Stablo und St. Vith dem Dekanat Zülpich, zu dem Euskirchen gehörte. Sie zählte zur Kölner Kirchenprovinz, und ihre heiligen Bischöfe, wie Servatius, Lambertus, Hubertus, waren und sind auch in Köln hochverehrt. In bemerkenswerten Beziehungen zu Köln und den Kölner Heiligtümern stand die hl. Juliana von Lüttich († 1258). Auf sie geht die Einführung des Fronleichnamsfestes zurück, das mit seiner Prozession schon früh in Köln Aufnahme fand (H. Kellner, *Heortologie*. 3. Aufl. 1911 S. 91—94). Es ist nicht verwunderlich, daß bei solchen nachbarlichen Beeinflussungen auch im Ritus der Eheschließung gleichartige Bräuche im Lütticher Gebiet und auf Kölner Boden auftreten.

Die Verbreitung ausführlicher Konsensformeln im Eheritus sei noch durch drei Beispiele illustriert. Das erste liefert ein *Manuale sive Officiarium curatorum* von *Cambrai* 1562: „Anne, ou N., je vous prens à femme et espouse et vous promez et iure par la foy de mon coeur, par le saint Baptesme, que j'ay receu, et par ma part de paradis, que je vous porteray foy et loyauté de mon corps et de mes biens, que j'ay, auray ou acquerir pourray. Et ne vous changeray ou abandonneray pour meilleure ne pire: pour plus belle, ne plus laide: pour plus riche, ou plus poure: Mais vous garderay ou garder feray comme moymesme en tous estatz que Dieu vous voudra mettre tous les jours de nostre vie si comme nostre Dieu la estably, l'escriture tesmoigne et nostre mere sainte Eglise garde.“ Ähnlich spricht die Braut (S. 56). Diese Fassung beleuchtet auch den Aufbau und einzelne Wendungen der Lütticher Formel und führt sie uns in der Volkssprache mit der damals üblichen Schreibweise vor.

An zweiter Stelle folge das hochkirchliche *Book of Common Prayer*, das die katholischen Gebete und Gebräuche des Bistums Salisbury weitgehend bewahrt

und in die englische Sprache übertragen hat. In der Ausgabe von 1549 lautet die Erklärung des Bräutigams: „J, N., take thee N. to my wedded wife, to have and to holde from this day forwarde, for better, for wurse, for richer, for poorer, in sickenes and in health to love and to cherishe, til death us departe, according to Goddes holy ordeinaunce, and therto J plight thee my trouthe“ (Mitgeteilt bei J. Freisen, *Manuale Lincopense, Breviarium Scarense, Manuale Aboense*. 1904 S. 35 f. Anm.). Die späteren Redaktionen des Prayer-Book haben wenig an dem Formular geändert.

Die in Euskirchen geübte Erfragung des Jawortes war auch in der Diözese *Passau* gebräuchlich. Das älteste auffindbare Rituale dieses Bistums von 1608 hat S. 151 folgenden Satz: „N., ist das noch ewer entlicher vnd bestendiger Will vnd Mainung / mit diser gegenwertigen N. in ehren ehelich zu werden: Ihr auch eheliche Trewe vnd Glauben zuhalten / sie als eweren aigen Leib / lieben / ernehren / vnd verwahren / sie auch in keiner zufallenden widerwertigkeit vnd Trübsal nit zuverlassen / sonder bey ihr zuverbleiben / vnd zuverharren / biss dass euch endtlich beede der Todt scheidet / So spricht Ja.“ Die Frage an die Braut beginnt: „N., Ist ebenmessig noch das ewer gründliche Will und Mainung . . .“ und nimmt dann den Wortlaut der ersten Formel auf. Das Vorwort dieses auf Geheiß des Kardinals Leopold, Bischofs von Straßburg und Passau, herausgegebenen „*Pastorale ad usum Romanum*“ betont, es solle durch diese Neubearbeitung endlich Einheitlichkeit in die Sakramentspendung gebracht werden. Wenn es die vom römischen Ritus abweichende Konsensabgabe enthält, muß man daraus schließen, daß sie seit langem in Passau gebraucht worden; sie blieb noch bis zur Agende des Jahres 1774 unverändert, wurde 1837 in erweiterter Form vorgeschrieben und verschwand erst im Rituale von 1930, das sich an die römische Ausgabe von 1925 anschloß (Gütige Mitteilung des Herrn Dozenten Dr. Hacker im Priesterseminar zu Passau, für die ihm an dieser Stelle herzlichst gedankt sei).

Die erste offizielle *Kölner Agende* des Kurfürsten Ferdinand von Bayern 1614 weist nur eine kurze Willenserklärung auf, und die lange Formel von Euskirchen wurde wohl niemals allgemein im Kölner Erzbistum verwendet. Wie lange sie am Orte selbst noch in Übung blieb, läßt sich nicht mehr feststellen.

Nach dem Ehekonsens der Brautleute steckte zu Euskirchen der Bräutigam den Ring an die Hand der Braut. Der Priester legte darauf die Hände beider ineinander und sprach: „In demselven Verbunde, dat Got Adam inde Evam tzosamen beval, ita Ego vos coniungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“ Dieser originelle Mischtext enthält eine sachlich sehr naheliegende biblische Hinweisung auf die Einsetzung der Ehe und eine die Mitwirkung des Priesters umschreibende lateinische Segnung, die dem Rituale Romanum eigen ist. In den Kölner Usus ist sie nicht eingegangen, vielmehr hat sich hier der Spruch jahrhundertlang erhalten: „*Matrimonium per vos contractum ego tamquam minister Dei confirmo, ratifico et benedico in nomine Patris etc.*“ Mit Varianten kam er in vielen anderen Diözesen vor, z. B. Konstanz, Trier, Münster, Paderborn, Osnabrück, Mainz, Schwerin. Der Hinweis auf Adam und Eva befindet sich auch in der für Augsburg und München-Freising geltenden erweiterten Formel der ehelichen Willenserklärung (J. Pascher, *Die Liturgie der Sakramente*. 1951 S. 265).

Einen besonderen *Segen für die Braut* sieht das Euskirchner Missale noch vor unter der Rubrik: „*Ad introducendum sponsam post primum exitum suae celebrationis sponsalium*“. Er wird auch in der Kölner Agende von cca 1485 auf-

geführt unter der Überschrift: „Ad introducendum sponsam“, ohne nähere Präzisierung. An der Spitze steht der Psalm 127, der das anziehende Bild eines auf Gottesfurcht gegründeten Glückes entwirft. Bescheidener Wohlstand, harmonische Häuslichkeit, im Mittelpunkt die Mutter mit einer zahlreichen Kinderschar, friedliche Zeiten und ein langes Leben erfleht der Dichter von Gott (Vgl. Fr. Nötscher, Die Psalmen Echterbibel. 1947, S. 260). Auf mehrere kurze Versikel folgt die Oration: „Omnipotens sempiterna deus, qui unumquemque fidelem custodis, benedicere digneris hanc famulam tuam, que ante ecclesiae tuae fores consistit oratorii ingressum petitura: ut ad tue benedictionis domum possit intrare atque ad honorem tui nominis perseverare: ita ut sincera a labe criminum utriusque bonum commoditatis mereatur conservare te auxiliante. Qui vivis.“ Die Agende der Diözese Schwerin verzeichnet einen Modus introducendi sponsam post nuptias und gibt näher an „altera die vel alio die competenti secundum consuetudinem loci post nuptias“. Der Ritus ist aber hier sehr kurz gewesen, nämlich: „Sacerdos introducat sponsam in ecclesiam sub his verbis: Dominus custodiat introitum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in seculum. Et aspergat eam aspersorio aque benedictae“ (A. Schönfelder I. c. Bd. II, 1906 S. 23). In der Euskirchener Rubrik wird es sich, wie in Schwerin, auch um die Sponsalia de praesenti handeln, also um die Hochzeit. Warum soll der primus exitus durch eine Segnung ausgezeichnet sein? Die Oration ist so allgemein gehalten, daß sie darüber nichts verrät. Die erbetene commoditas utriusque boni darf man nach dem voraufgehenden Psalm auf das bonum temporale und aeternum beziehen. Im mozarabischen Liber Ordinum wird den Nupturienten erfleht: „Da eis Domine felicem praesentis vitae longitudinem et futurae desiderium sine fine. Sic temporalia cuncta disponant, ut aeterna feliciter concupiscant. Sic bona transitoria diligant, ut mansura perenniter non amittant“ (ed. M. Férotin. 1904 p. 439). Der Text ist in das Sacramentarium Fuldense übergegangen (ed. Richter 1912 p. 327 nr. 2617). Im Manuale Ritualis Vratislaviensis von 1847 steht S. 92 f. ein Modus introducendi mulierem in ecclesiam post consummatum matrimonium mit dem Psalm 127 (und 66), den Versikeln und zwei Orationen, die jedoch nicht mit den Kölner bzw. Euskirchener Formeln übereinstimmen. Immerhin könnte man vermuten, daß auch die kölnische Benedictio post nuptias ursprünglich diesen Sinn gehabt habe. Später hat man nicht mehr an diese Bestimmung gedacht. In der Agende Ferdinands von 1614 und 1637 steht nämlich der ganze Segensritus der Trauung voran und bereitet der Braut zum Hochzeitstage einen besonders feierlichen Empfang am Kircheneingang. Vorgeschieden war die Introductio nicht, doch mahnte die Anweisung der Agende: „Ubi viget consuetudo introducendi in templum sponsam venientem cum amicis ad ecclesiam, ut solemniter cum sponso benedicatur ac coniungatur, eam decenter observare convenit“. Auch die Kölner Agende des Joseph Clemens von 1720 hat die Introductio an dieser Stelle mit der gleichen Mahnung beibehalten. Im 19. Jahrhundert fiel sie fort. Dagegen hat die Diözese Münster, die in ihren älteren Ritualbüchern die Oration nicht kannte, ihr neuerdings am Anfang der Vermählungszeremonien einen Platz eingeräumt — ubi viget consuetudo! (Collectio Rituum dioecesis Monasteriensis. 1931 p. 65 sq.). Wohl besitzt die älteste Agende des Bistums Münster aus dem 14./15. Jahrhundert einen eigenen Ordo ad introducendum sponsam, der dem aus Euskirchen mitgeteilten parallel geht, doch in den Texten und im Aufbau davon verschieden ist (ed. R. Stapper 1906 p. 65).

Die münstersche Oration spricht vom Kindersegens; sie ist mit geringen Änderungen der Brautmesse des Sacramentarium Gelasianum entnommen, wo sie die große

Segnung nach dem Paternoster einleitet (ed. Wilson p. 266). An der gleichen Stelle erscheint sie auch in dem bereits genannten Sacramentarium Fuldense (nr. 2611). An welchem Tage die Braut nach diesem Ritus in die Kirche eingeführt werden sollte, läßt sich aus der münsterschen Agende nicht mit Sicherheit ersehen. Das Formular steht zwar vor einer Wöchnerinnensegnung, genau wie in der Kölner Agende um 1485, aber getrennt vom „Ordo copulandi in matrimonio“. Man darf vermuten, daß die beiden kurzen Riten der *introductio sponsae* und der *benedictio post partum* auf einem leergebliebenen Blatt der als Vorlage dienenden Handschrift später nachgetragen wurde ohne Rücksicht darauf, daß der Trauungsritus mit einer anderen *benedictio mulieris post partum* schon zum älteren Bestand der Agende gehörte (Vgl. Stapper a. a. O. S. 69 und 113).

Die Erinnerung an kirchliche Segnungen der Ehe und Familie hat für die heutige Zeit einen hohen Gegenwartswert. „Die Familie ist ein Heiligtum, von Gott unmittelbar begründet, in dessen innerstem Raum er selber unsichtbar wohnt und wirkt, um die Menschen, die sich zur Fortsetzung seines Reiches auf Erden bereit erklären, in ihrer großen Aufgabe zu unterstützen“ (A. M. Weiß, Apologie des Christentums. 2. Aufl. Bd. IV 1892 S. 369). Die ehrfurchtslose Rassenideologie und die schamlose Vergiftung der Ehe- und Geschlechtsmoral im dritten Reiche hinterläßt für den Aufbau eines gesunden Volks- und Familienlebens Aufgaben, die nur mit dem ständigen und wirksamen Segen von oben zu lösen sind.